VERORDNUNG (EWG) Nr. 1475/72 DES RATES

von 10. Juli 1972

über die Lieferung von Zucker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge (UNRWA) hat an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft eine Bitte um Lieferung von Zucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gerichtet.

In Anbetracht des dringenden Bedarfs des UNRWA sowie angesichts der in der Gemeinschaft bestehenden Marktlage bei Zucker ist es angebracht, der Bitte dieser Organisation mit einer außergewöhnlichen Maßnahme zu entsprechen.

Es ist angebracht, daß die Gemeinschaft außer dem Wert des Rohstoffs auch die Beförderung des Erzeugnisses bis zu den Entladungshäfen sowie die Kosten für die Beförderung bis zum Bestimmungsort und die Kosten für die Verteilung des Erzeugnisses an Ort und Stelle übernimmt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Dem UNRWA werden als Nahrungsmittelhilfe für die von dieser Organisation betreuten Flüchtlinge 4 000 Tonnen in der Gemeinschaft hergestellter und im freien Verkehr befindlicher Weißzucker zur Verfügung gestellt.

(2) Die Bereitstellung der Ware cif Entladungshafen erfolgt nach dem Ausschreibungsverfahren.

(3) Die Bedingungen für die Ausschreibung sowie die weiteren Einzelheiten für die Anwendung dieses Artikels werden nach dem Verfahren des Artikels 40 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/72 [2], erlassen.

Artikel 2

(1) Zur Durchführung des Artikels 1 werden durch die Gemeinschaft finanziert :

— der Wert des Zuckers auf der cif-Stufe und

— als außergewöhnliche Maßnahme gemäß den in dem Abkommen mit dem UNRWA vorgesehenen Bedingungen die Beförderungskosten bis zum Bestimmungsort und die Verteilungskosten.

(2) Die Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung gehen zu Lasten von Titel 9 „Nahrungsmittelhilfe und sonstige Ausgaben" des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 3

(1) Für die Ausgaben im Zusammenhang mit Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich beschließt die Kommission nach Anhörung des Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft auf Antrag der betreffenden Mitgliedstaaten die Gewährung von Vorschüssen an diese Staaten. Die Kommission schließt die Rechnungen der Mitgliedstaaten an Hand der von ihnen vorgelegten Belege innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten nach ihrer Vorlage ab. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [3] festgelegt.

(2) Bei den Ausgaben im Zusammenhang mit Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich verfährt die Kommission wie folgt : Sie zahlt dem UNRWA einen Pauschalbetrag oder erstattet dieser Organisation die tatsächlich verauslagten Kosten auf Grund von Belegen gemäß den in dem Abkommen mit dem UNRWA vorgesehenen Einzelheiten.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Juli 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. SCHMELZER

---

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 75 vom 28. 4. 1972, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.